



**Satzung der  
Rheinischen  
Naturforschenden  
Gesellschaft e. V.  
Mainz**  
- Gegründet **1834** -

**§ 1** Die Gesellschaft führt den **Namen** „Rheinische Naturforschende Gesellschaft eingetragener Verein“ mit Sitz in Mainz und ist als Verein im Vereinsregister Mainz (AktENZEICHEN 14 VR 1023) eingetragen. Sie wurde am 30. September 1834 gegründet.

**§ 2** Die Rheinische Naturforschende Gesellschaft (RNG) hat sich das **Ziel** gesetzt, naturwissenschaftliche Erkenntnisse zu fördern und in geeigneter Form zu verbreiten. Darüber hinaus wird Landespflege betrieben. Die RNG unterstützt ideell und materiell das Naturhistorische Museum in Mainz, an dessen Gründung sie maßgeblich beteiligt war, in der Forschung und beim Ausbau der wissenschaftlichen Sammlungen.

Ihr Arbeitsgebiet ist die Naturforschung in **der** engeren und weiteren Heimat. Es werden wissenschaftliche Vorträge und Exkursionen veranstaltet. Die Gesellschaft gibt, neben regelmäßig erscheinenden "*Mitteilungen*", gemeinsam mit dem Naturhistorischen Museum die wissenschaftliche Zeitschrift "*Mainzer Naturwissenschaftliches Archiv*" heraus. Diese periodisch erscheinende wissenschaftliche Zeitschrift und die "*Mitteilungen*" werden an Mitglieder kostenlos abgegeben.

Die RNG verfolgt mit ihrer Arbeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben unterhält sie enge Beziehungen zur Johannes Gutenberg-Universität in Mainz.

### **§3 Mitgliedschaft**

Mitglied der Gesellschaft kann jeder werden, der sich mit naturwissenschaftlichen Disziplinen beschäftigt oder sich dafür interessiert sowie juristische Personen, die die Ziele der Gesellschaft fördern wollen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Alle volljährigen Mitglieder sind bei Mitgliederversammlungen stimmberechtigt.

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod,
2. durch Austritt,  
der Austritt muss spätestens drei Monate vor dem Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden,
3. bei Rückständigkeit der Beitragszahlungen nach mehrmaliger schriftlicher Mahnung,
4. durch Ausschluss: Dieser kann vom Vorstand aus wichtigem Grund ausgesprochen werden. Das Mitglied ist zuvor von dem beabsichtigten Ausschluss schriftlich zu unterrichten und zu hören.

Das Ausscheiden hat den Verlust aller Ansprüche an die Gesellschaft zur Folge.

### **§4 Die Organe der Gesellschaft sind:**

- a. der geschäftsführende Vorstand,
- b. der beratende Ausschuss (Beirat),
- c. die Mitgliederversammlung.

#### § 4.1 Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a. dem ersten Vorsitzenden,
- b. den beiden zweiten Vorsitzenden,
- c. dem Schriftführer,
- d. dem Schatzmeister,
- e. dem amtierenden Direktor des Naturhistorischen Museum Mainz,
- f. dem Präsidenten der JohannesGutenberg Universität Mainz.

Die Gesellschaft wird nach außen und innen vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand. Zeichnungsberechtigt ist jedes Mitglied des Vorstandes in Verbindung mit dem ersten oder einem zweiten Vorsitzenden.

Der amtierende Direktor des Naturhistorischen Museums kann auch die Geschäfte eines ersten oder zweiten Vorsitzenden wahrnehmen. Über die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes sind Protokolle anzufertigen, die vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

Die Wahl der Vorsitzenden, des Schriftführers und des Schatzmeisters erfolgt durch die Mitgliederversammlung jeweils auf drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

#### § 4.2. Der beratende Ausschuss (Beirat):

Die Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf fünf Jahre gewählt. Dem Vorstand steht ein Vorschlagsrecht zu.

Die Anzahl der Beiratsmitglieder (mindestens 3) legt der Vorstand jeweils für eine Wahlperiode fest. Die Tätigkeit des beratenden Ausschusses (Beirat) besteht darin, Anregungen und Hinweise für die Arbeit der Gesellschaft zu geben. Seine Einberufung erfolgt periodisch und wird durch den ersten Vorsitzenden der Gesellschaft veranlasst.

#### § 4.3.

Die Tätigkeit aller Vorstands- und Beiratsmitglieder ist ehrenamtlich. Ansprüche auf Vergütung bestehen nicht.

#### § 4.4.

Die jährliche ordentliche **Mitgliederversammlung** sollte im ersten Halbjahr stattfinden. Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen haben spätestens vierzehn Tage vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung an die Mitglieder schriftlich zu erfolgen. Eventuelle Vorschläge für Satzungsänderungen sind der Einladung beizufügen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. die Entgegennahme
  - a. des Rechenschaftsberichtes des ersten Vorsitzenden,
  - b. des Kassenberichtes,
  - c. des Kassenprüfberichtes,
  - d. des Berichtes des Beirats.
2. die Entlastung des Vorstandes,
3. die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes und Kassenprüfers auf jeweils drei Jahre,
4. die Wahl des Beirates auf jeweils fünf Jahre,
5. die Festlegung des bis zum 30. April des laufenden Jahres fälligen Jahresbeitrages auf Vorschlag des Vorstands,
6. die Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- 7.

In der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende, bei seiner Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes den Vorsitz.

Zur Beschlussfassung genügt einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des

Vorsitzenden den Ausschlag. Satzungsänderungen benötigen eine Dreiviertel-Mehrheit.  
Abstimmung über Satzungsänderungen sowie alle Wahlen erfolgen auf Antrag geheim.  
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom geschäftsführenden Vorstand einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.  
Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen und vom ersten Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Diese Protokolle sind in der Geschäftsstelle zur Einsicht auszulegen.

#### **§5 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.**

#### **§6 Ehrungen:**

- a. Für bedeutende Verdienste um die Gesellschaft sowie als Auszeichnung hervorragender Wissenschaftler im Interesse der Gesellschaft kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Über die Verleihung entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Ernennung eines Ehrenmitgliedes ist der Beirat zu hören, die Mitglieder des Vereins haben Vorschlagsrecht. Ehrenmitglieder genießen dieselben Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind aber von der Zahlung des Jahresbeitrages befreit.
- b. In Anerkennung besonderer Verdienste um die Gesellschaft oder das Naturhistorische Museum sowie für hervorragende naturwissenschaftliche Arbeiten über das Arbeitsgebiet der RNG kann die „**Wilhelm von Reichenau-Medaille**“ verliehen werden. Über die Verleihung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Mitglieder haben Vorschlagsrecht. Die Medaille kann auch an Nichtmitglieder und juristische Personen verliehen werden.
- c. Die Ehrennadel der Gesellschaft wird für 25 jährige Mitgliedschaft, für Verdienste um die Gesellschaft und das Naturhistorische Museum durch ehrenamtliche Mitarbeit sowie für bedeutende Beiträge zu den Museumssammlungen verliehen. Über die Verleihung entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Mitglieder haben Vorschlagsrecht. Die Ehrennadel kann auch an Nichtmitglieder und juristische Personen verliehen werden.

§7 Die **Mittel der Gesellschaft** dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§8 Die **Auflösung** der Gesellschaft ist nur durch Beschluss einer unter Ankündigung des Zweckes eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung möglich.  
Die Einladung muss mindestens vier Wochen zuvor erfolgen. Der Beschluss muss mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft fällt das Vermögen des Vereins dem Naturhistorischen Museum in Mainz zu.

Genehmigt in der Mitgliederversammlung vom 08. Mai 2001  
Diese Fassung ersetzt alle früheren Fassungen.

Prof. Dr. D. E. Berg  
1. Vorsitzender

Maren Scheer  
Schriftführerin

Geschäftsstelle der RNG: Naturhistorisches Museum Mainz Reichklarastrasse 10, D-55 116 Mainz  
Tel.: 06131/122646

Der Verein ist Förderverein des Naturhistorischen Museums Mainz  
Konten der RNG:       Mainzer Volksbank (BLZ 551 900 00) 18833012  
                              Postbank Frankfurt (BLZ 500 100 60) 28451-605